

Satzung des Kreisfischereivereins Olpe e. V. ab 1985

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreisfischereiverein Olpe e. V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Olpe eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Olpe.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die

Weiterbildung der Sportfischer,
Fischereiaufsicht an geeigneten Stellen,
Feststellung und Meldung von Übertretungen an die zuständigen Stellen,
Beschaffung von Satzfishen,
Kontrolle und Meldung von Einleitungen schädlicher Abwässer und Fischsterben in Gewässern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied den Austritt erklärt hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§5

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§6

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzung und Ordnungen des Vereins und des Landesfischereiverbandes an.
Mit der Mitgliedschaft im Kreisfischereiverein ist die Mitgliedschaft im Landesfischereiverband verbunden.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht als Geschäftsführender Vorstand aus den nachgenannten 7 Mitgliedern:

Dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sportwart, vier Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten, wobei es ausreicht, wenn von diesen 3 Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Gesamtvorstand (geschäftsführende Vorstand) leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden – des 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit abberufen werden.

Der Vorstand hält regelmäßige Vorstandssitzungen ab. Mindestens einmal im Jahr hat auf Einladung des Vorsitzenden eine solche Vorstandssitzung stattzufinden.

§11

Protokollierungen und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Vorstandes.

§13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt – nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten - das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Landesfischereiverband, falls dieser als ein steuerbegünstigter Verein (gemeinnütziger Verein) gilt. Andernfalls fällt das Vermögen dem Tierschutzverein Olpe zu.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Aus der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Vereins“ stehen.

3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§15

Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekannt zu geben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Lt. BGB – Urteil sind Enthaltungen nicht zu werten.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30. März. 1985